

An anderer Stelle habe ich mich schon einmal mit dem Aufbau der Königsrechte in dieser Landschaft beschäftigt. Da das dort Gesagte aber einiger Ergänzungen in diesem Zusammenhang bedarf, fasse ich es noch einmal zusammen.

Um Frankfurt herum liegt ein Kreis von Landschaften, deren Geschichte eng mit Frankfurt verknüpft ist, wenn sie auch in den letzten Jahrhunderten unter der Herrschaft ganz verschiedener Landesherren gestanden haben. Jede einzelne hat ihr eigenes Leben, das sich deutlich zu erkennen gibt, sobald die Quellen in der zweiten Hälfte des Mittelalters etwas zahlreicher und beredter werden. Aber es weisen auch überall Spuren auf eine ursprüngliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Landschaften untereinander und mit Frankfurt hin. Doch wichtiger noch ist, daß auch die rechtliche Lage der Einzelgebiete dieselbe ist. Sie alle stehen in einem besonderen Verhältnis zum König, es sind Bezirke des Königsschutzes oder, was dasselbe besagt, des Königsbannes, also Herrschaftsgebiete, die unmittelbar dem König unterstehen, und in denen königliche Vögte (unter verschiedener Bezeichnung) als Vertreter des Königs dessen Rechte wahrnehmen. Ihrem wirtschaftlichen Charakter nach teilen diese Landstriche sich in zwei Gruppen: dort wo der Wald den größten Teil des Bodens bedeckt, spricht man von Königsforsten, dort wo Ackerland dem Gebiet das Gepräge gibt, redet man von Freigrafschaften oder Freigerichten mit Freibauern. Der rechtliche Charakter aber wird von dieser rein wirtschaftlichen Unterscheidung nicht berührt, beides sind Königsherrschaftsgebiete.

Es sind das folgende Landschaften: die Grafschaft Bornheimerberg in der unmittelbaren Umgebung der Stadt Frankfurt, die Hohe Mark, ein meist von Wald bedecktes Gebiet zwischen Frankfurt und der Höhe des Taunus, der Königsforst Dreieich, südlich von Frankfurt in dem Viereck, das Rhein, Main und der Nordabfall des Odenwaldes bilden, die Wetterau, die fruchtbare Ackerlandschaft nördlich von Frankfurt zwischen Taunus und Vogelsberg, und das Gebiet des südlichen und südöstlichen Taunus, das außer der schon genannten Hohen Mark noch das Usinger Land im Osttaunus, den Gau Königssundra zwischen Rhein und Taunushöhe bei Wiesbaden und den Landstrich zwischen Königssundra und der Hohen Mark und ein Gebiet des inneren Taunus umfaßt. (Vielleicht hat aber auch dieser Innertaunus mit den